

Landratsamt Meißen
Dezernat Soziales
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt



KOMMUNEN
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen



Datum: 20.03.2019

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Besucheranschrift:

Bearbeiter:
Zimmer:

Telefon:
Fax:
E-Mail:



Amtliche Lebensmittelüberwachung
Ihr Antrag auf Informationen vom 22.01.2019
nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Bezug: - Zwischeninformation des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes
Meißen 04.02.2019

- Ergänzende Rückinformation des Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramtes Meißen 08.03.2019

hier: Gewährender Grundverwaltungsakt

Sehr geehrter Herr ,

auf Ihren o. g. Antrag (Informationsbegehren) nach Verbraucherinformationsgesetz
(VIG) vom 17.10.2012, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 VIG folgender

Grundbescheid:

1. Dem Antrag (Informationsbegehren) nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird
stattgegeben.
2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche
Auskunftserteilung nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses
Bescheides gegenüber dem Dritten.
3. Dieser Grundbescheid ergeht kostenfrei.

Wichtige Hinweise: Die auf Grundlage des VIG erlangten Informationen sind entspre-
chend dem Zweck des Gesetzes nur für den Antragsteller vorgesehen. Eine Veröffent-
lichungsabsicht hat der Gesetzgeber damit nicht verbunden (weder über Internet noch
über die Tagespresse). Sollte eine Veröffentlichung durch einen Antragsteller im Nach-
gang erfolgen, so ist allein der **Antragsteller** für diese Veröffentlichung und die ggf.
daraus entstandene Folgen – auch gegenüber dem betreffenden Betrieb – u. U.
haftbar. Für die Veröffentlichung von Feststellungen der Lebensmittelüberwachung ist
das VIG nicht anwendbar, sondern nur die Spezialvorschrift des § 40 Abs. 1 a des
geltenden Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Zuständig für eine
solche Veröffentlichung nach dieser Vorschrift sind danach jedoch keine Privatpersonen,
sondern **nur** die dazu ermächtigten Lebensmittelüberwachungsbehörden.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

Mit Ihrem o. g. Antrag (Informationsbegehren) bitten Sie um die elektronische Erteilung von Informationen innerhalb eines Monats (Datum der letzten beiden Betriebsüberprüfungen im Betrieb Schwerter Bräu, Ziegelstraße 6, 01662 Meißen) Herausgabe des Kontrollberichts, sofern es bei den betreffenden Betriebsüberprüfungen zu Beanstandungen kam) und Sie verweisen (auch mit Ihrer Mitteilung vom 14.03.2019) gleichzeitig darauf, dass Ihnen bekannt ist, dass Ihre persönlichen Daten bei ausdrücklicher Nachfrage des betroffenen Betriebes herauszugeben sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG besteht nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG umfasst der Informationsanspruch auch Informationen zu Überwachungsmaßnahmen.

Ihr Antrag (Informationsbegehren) unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.

Demgemäß ist Ihrem Antrag (Informationsbegehren) stattzugeben. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Grundbescheides folgt aus § 5 Abs. 4 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG richtet.

Sie wüssten die Übermittlung der Informationen per E-Mail.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend schriftlich (postalisch) erfolgen. Auf die Gründe wurden Ihnen gegenüber bereits im Schreiben vom 04.02.2019 näher eingegangen. Über die Regelbearbeitungszeit von 2 Monaten wurden Sie ebenfalls bereits am 04.02.2019 informiert. Es ist vorgesehen, Kopien der verfahrensgegenständlichen Kontrollberichte dem Schreiben, mit dem die Informationsgewährung erfolgen wird, als Anlagen beizufügen, sofern der betreffende Betrieb die Herausgabe nicht durch Widerspruch und erfolgreichen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht verhindert. Personenbezogene Angaben sowie Angaben, die nicht unter die von Ihnen beantragten Informationen fallen, werden in den Kopien der Kontrollberichte geschwärzt.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

Für den Fall der Bestandskraft wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um

personenbezogene Daten handelt (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VIG). Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit gegenwärtig nicht bekannt (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VIG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, gewahrt. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

